

Tauchunfall, Herbeiführung und Schadenminderung

CaseTex Nr: 5551 Fundort: 5C.18/2006 /svc
Instanz: BGer 18.10.2006

Ein Unfallereignis bei einem Tauchunfall ist dann zu bejahen, wenn eine fehlerhafte Tauchausrüstung eine mitwirkende Ursache darstellt.

Dass der Taucher nicht sofort einen auf Dekompressionsschäden spezialisierten Arzt aufsucht, kann nicht als Verletzung der Schadenminderungspflicht betrachtet werden, ganz abgesehen davon, dass für diese - in Anbetracht ihrer Überschneidung mit der Sorgfaltspflichtverletzung bei der Herbeiführung des Versicherungsfalles - grobe Fahrlässigkeit vorausgesetzt wird.

Sachverhalt:

X, ein professioneller Photograph und gleichzeitig brevittierter Taucher ist für eine Summe von 1,5 Mio gegen Invalidität und Tod versichert. In Sardinien macht er von einem Boot aus Photographien für eine touristische Broschüre, als sich ein anderer Taucher in Not befindet. Um diesem zu helfen, zieht er die gemietete Tauchausrüstung - halbleere Druckluftflasche und defektes Druckventil - an und macht einen Tauchgang. Beim Auftachen wird er von grossen Schmerzen im Rücken befallen, stürzt im Boot und wird in einem Spital wegen den Rückenbeschwerden als Folge des Sturzes behandelt. Am nächsten Tag macht X vorerst noch einen Flug über Sardinien zum Photographieren; die Beschwerden nehmen wieder zu und es stellt sich heraus, dass X wegen Dekompressionsschwierigkeiten - Taucherkrankheit - schwere Lähmungen erlitten hat. Der Versicherer verweigert seine Leistungen mit der Begründung, es liege kein Unfallereignis vor und ausserdem habe X seine Schadenminderungspflicht verletzt, indem er sich zu spät entsprechend den erlittenen Gesundheitsschädigungen habe behandeln lassen. Die VI bejaht den Anspruch, kürzt aber um 20%, weil X nicht sofort einen auf Tauchunfälle spezialisierten Arzt aufgesucht habe.

Erwägungen:

Zum Unfallbegriff

Gemäss AVB wird der Unfall wie folgt umschrieben : " est un accident toute lésion corporelle dont l'assuré est atteint involontairement par l'action violente d'un événement extérieur soudain." Die VI hat tatbeständlich festgestellt, dass die Tauchausrüstung fehlerhaft funktionierte - Blockieren des Dekompressionsventils auf einer Tiefe von 40m , Zerreißen des Taucheranzuges und damit Unterkühlung, Annahme eines gewissen Angstzustand – so dass der äussere Faktor, die Ungewöhnlichkeit und die Plötzlichkeit bejaht werden könne. Die Umstände im vorliegenden Fall seien nicht vergleichbar mit dem Routinetauchvorgang, der am 10.11.2004 vom EVG (203/04, CaseTex Nr. 5183) entschieden wurde und bei dem der äussere Faktor verneint wurde.

(Rez : erstaunlich, dass das BGer einfach so – Hinweis auf das EVG-Urteil zum Unfallbegriff - den sozialversicherungsrechtlichen Unfallbegriff übernimmt. Rechtsmethodisch sauber wäre von der Formulierung in den AVB auszugehen, schliesslich handelt es sich um einen privatversicherungsrechtlichen Vertrag, d.h. das Vertrauensprinzip als Auslegungsmethode wäre in den Vordergrund gerückt. Insofern hätte vorerst mal der Test gemacht werden müssen, ob die AVB klar sind oder nicht und bei Unklarheit auf den Grundsatz „ in dubio contra stipulatorem bzw. assecuratorem „ oder sogar auf die Ungewöhnlichkeitsregel verwiesen werden müssen. Bei dieser

Vorgehensweise wäre zum Vorschein gekommen, dass die einzelnen Definitionselemente des Unfallbegriffes mit Ausnahme von einem mehr oder weniger identisch sind. Unterschiedlich ist insbesondere das Kriterium „violente“, in den AVB, das mit dem Begriff „ungewöhnlich“ gemäss Sozialversicherungsrecht zu vergleichen wäre (zum Unfallbegriff in der Sozialversicherung siehe ATSG 4). Auf den ersten Blick scheint „violente“, mehr zu sein als „ungewöhnlich“. Hier könnte ev. eine Unklarheit angenommen werden, so dass nun über diesen Weg die sozialversicherungsrechtliche Praxis per analogiam beigezogen werden könnte) .

Adäquate Kausalität und grobes Verschulden des Geschädigten ?

Bei konkurrierenden Umständen ist die Adäquanz nur dann zu verneinen, wenn die andere Ursache - höhere Gewalt, Verschulden, Handeln eines Dritten oder des Geschädigten selber - " constitue une circonstance tout à fait exceptionnelle ou apparaît si extraordinaire que l'on ne pouvait pas s'y attendre; l'imprévisibilité d'un acte concurrent ne suffit pas en soi à interrompre le rapport de causalité adéquate; il faut encore que cet acte ait une importance telle qu'il s'impose comme la cause la plus probable et la plus immédiate de l'événement considéré, reléguant à l'arrière-plan tous les autres facteurs qui ont contribué à l'amener ... " (BGer 13.09.2005, 4C.422/2004, n.p. in 132 III 122; 130 III 182 und 122 IV 17).

Der Unfall ist auf die Stresssituation, die mangelhafte Ausrüstung, insbesondere das mangelhafte Dekompressionsventil und ein damit verbundenes zu schnelles Auftauchen zurückzuführen. Ein allfälliges unsorgfältiges Vorgehen des Geschädigten tritt hinter diesen Ursachen zurück und insofern kann auch nicht ein Unterbrechen des Kausalzusammenhanges angenommen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Tatsache, dass beim ersten Arztbesuch die einschliessenden Schmerzen beim Auftauchen nicht erwähnt wurden. Wohl hätte der brevetierte und erfahrene Taucher die Symptome erkennen sollen und sofort einen auf diese Gesundheitsschädigung spezialisierten Arzt aufsuchen müssen. Dies hätte allenfalls am Ausmass der Schädigungen etwas ändern können, in Anbetracht der Schwere ist davon auszugehen, dass mit Sicherheit eine erhebliche Schädigung so oder so eingetreten wäre. Insofern ist das Verschulden des Geschädigten nicht derart, dass es den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis und den Folgen unterbrechen könnte.

(Rez : auch dies ist erstaunlich ! Wenn der Unfallbegriff bejaht wird, stellt sich die Frage der adäquaten Kausalität gar nicht, denn die selbstverschuldete Herbeiführung ist im privaten Versicherungsrecht in VVG 14 besonders geregelt : bei grober Fahrlässigkeit Kürzung, aber niemals ein Ausschluss der Leistungen und damit spielt die Adäquanz hier gar keine Rolle. Der Hinweis auf den BGer-Entscheid vom 13.09.2005 ist insofern unzutreffend, als es in diesem Entscheid um haftpflichtrechtliche Zurechnungsfragen ging, bei denen Selbst- oder Drittverschulden zu einem Unterbrechen des Kausalzusammenhanges führen kann. Im Versicherungsrecht greift dies nicht. Die Adäquanz spielt höchstens im Zusammenhang mit der Gesundheitsschädigung eine Rolle und zwar dahingehend, dass mit ihr Vorzustände bzw. interkurrierende Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgegrenzt werden können)

Schadenminderung und Herbeiführung des Versicherungsfalles

Die VI kürzte den Anspruch des Geschädigten um 20% mit dem Hinweis darauf, dass der Taucher sich nicht sofort in die Behandlung eines spezialisierten Arztes begeben habe. Damit ist die Schadenminderungspflicht gemäss VVG 61 angesprochen. Diese Bestimmung gilt generell, auch wenn sie im VVG systematisch bei der Schadenversicherung aufgeführt wird (Rez : sie gilt generell, da sie einen konkretisierten Anwendungsfall von Treu und Glaube - ZGB 2 - darstellt). Die Schadenminderungspflicht entsteht in dem Augenblick, indem sich der Versicherungsfall verwirklicht : " ... au

moment de la réalisation du cas d'assurance, c'est-à-dire dès que le danger redouté se réalise à l'égard de l'objet assuré " . Bei Unfallereignissen ist dies der Zeitpunkt, in dem der äussere Faktor auf die versicherte Person einwirkt und zwar unabhängig davon, ob man die Auswirkungen dieser Einwirkung abschätzen kann (BGer 05.11.2001, 5C.89/2000, n.p. Erwägung in 128 III 34).

Insofern sind auch die Prinzipien von VVG 14/2 anwendbar. Nur ein grobes Verschulden - unter Ausschluss eines mittleren oder leichten Verschuldens - erlaubt eine Reduktion der Leistungen (128 III 38). Ein grobes Verschulden liegt dann vor, wenn eine elementare Vorsichtspflicht verletzt wird, die sich jedem vernünftigen Menschen aufgedrängt hätte. Dabei ist nicht auf ein " critère individuel mais sur un critère objectif, qui tient compte des circonstances concrètes " abzustellen. Wenn die VI in casu meint, der Geschädigte hätte sich sofort in die Behandlung eines auf Dekompressionsunfälle spezialisierten Arztes begeben müssen und sie deswegen eine Reduktion von 20% vornimmt, so wird dabei verkannt, dass die Herbeiführung des Versicherungsfalles - VVG 14 - eine grobe Fahrlässigkeit voraussetzt und dies auch für die Schadenminderungspflicht - VVG 61 - gelten muss, die sich mit der Herbeiführung überdeckt. Insofern hat die VI Bundesrecht verletzt.

(Rez : im Grunde genommen steht hinter diesen Ausführungen die Frage, ob die Schadenminderungspflicht – hier speziell bei Personenschäden – in den Begriff des Versicherungsfalles integriert ist oder nicht. Das BGer hat in einem Entscheid vom 6. Juni 2005 im Hinblick auf eine Invaliditätsentschädigung darauf hingewiesen, dass die in den AVB anzutreffende Umschreibung des Versicherungsfalles als Ereignis, das Anspruch auf Leistungen des Versicherers auslöst, nur so verstanden werden könne, dass nicht erst der Eintritt der Invalidität den Versicherungsfall darstelle, denn dies hätte zur Folge, dass der Anspruchsberechtigte seiner Verpflichtung zur Schadensminderung gar nicht nachkommen könne. Mit andern Worten: Die Definition des Versicherungsfalles wird wesentlich geprägt von der Schadenminderungspflicht. Das Eintreten der Invalidität ist eine sog. „ sekundäre Leistungsvoraussetzung“ und wegen des Zeitraumes zwischen Verwirklichung dieser Körperschädigung und dem einwirkenden Erstereignis spricht man von einem „ gedehnten Versicherungsfall „ . Die Sorgfaltspflicht hinsichtlich Herbeiführung des Ereignisses und bez. Schadenminderung müssen richtigerweise an dieselben Voraussetzungen gekoppelt sein, d.h. grobe Fahrlässigkeit für beide. Ein andere Frage ist dann, ob ein objektiver oder ein subjektiver Masstab ausschlaggebend sein soll) .

Anzeige- Auskunfts- und Belegpflicht des Versicherungsfalles gemäss VVG 38/1 und 39

Der Vt hat fristgerecht die Schadenanzeige eingereicht. Wenn der Versicherer den Schadenfall ablehnt - und wie sich herausstellt zu Unrecht -, so kann er sich nicht darauf berufen, dass der Vt seine Auskunfts- und Belegpflicht unterlassen habe.

Bemerkungen:

- 1. Vgl. die obigen Bemerkungen über Auslegungsmethoden**
- 2. Zur grundsätzlichen Frage, ob ein Unfallereignis vorliegt oder nicht**

Zur Frage, ob das Dekompensationstrauma, Barotrauma, Caissonkrankheit des Tauchers ein Unfall ist oder nicht, ist umstritten. Das EVG hat sich 1984 mit dieser Frage befasst und beim Notaufstieg eines Tauchers den Unfallbegriff verneint. Die anschliessende

Diskussion in der Lehre führte dazu, dass die SUVA derartige Ereignisse als Unfälle betrachtet und Leistungen erbrachte. Dies solange, bis im Jahre 2004 aufgrund der Positionierung eines Privatversicherers, der das UVG betreibt, die Frage nach 20 Jahren wiederum virulent wurde und das EVG zur Aussage verleitete, dass der sich verändernde Druck des Wassers beim Auftauchen nicht genüge, um eine Programmwidrigkeit anzunehmen und dass deshalb der Unfallbegriff nicht gegeben sei.

PLÖTZLICHKEIT des Ereignisses bei zu schnellem Auftauchen

Beim Tauchen werden unter hohem Druck Atemgase in den Körpergeweben gelöst, die bei zu schnellem Auftauchen Gase in Blasenformen in Gehirn, Nervengewebe, Gelenken und im Blut freisetzen. Ein derartiges Ereignis muss sich nicht in Sekundenschnelle abwickeln. Als relativ kurz und damit als plötzlich hat die Rechtsprechung noch einen Zeitraum von 15 bis 20 Minuten angesehen, aber auch längere Zeiträume, wie bspw. 2 Stunden, können dann noch als plötzliche Ereignisse betrachtet werden, wenn der Geschädigte den Schaden nicht erwartet haben darf. Dabei ist aber unerheblich, ob diese Schädigung bei der verkehrsüblichen Sorgfalt voraussehbar gewesen wäre oder nicht.

Von AUSSEN einwirkendes Ereignis

Die Lehre ist sich hinsichtlich der Caissonkrankheit nicht einig, ob ein zu schnelles Auftauchen als äusseres Ereignis betrachtet werden darf oder nicht. Grimm meint, Schädigungen beim zu schnellen Auftauchen seien den inneren Vorgängen zuzuordnen, während hingegen Schädigungen durch zu schnelles Abtauchen wegen des Überdrucks als von aussen einwirkend gelten sollen. Anderer Ansicht ist Pürckhauer, der alle Schädigungen durch Veränderung der Druckverhältnisse oder der Sauerstoffstickstoff Konzentration, die durch zu schnelles Ab- oder Auftauchen entstehen, als von aussen einwirkend betrachtet. So hat das OLG München auch das Fehlen von hinreichenden Sauerstoffbestandteilen in der Höhenatmosphäre für einen Segelflieger als von aussen wirkendes Ereignis gewertet.

Zur Voraussehbarkeit bzw. Inkaufnahme einer Schädigung

Da sich die Einwirkungen über eine mehr oder weniger längere Zeitperiode hinziehen können und stellt sich die Frage, ob Plötzlichkeit noch gegeben ist, bzw. ob allenfalls die Unfreiwilligkeit des Ereignisses fehlt. Sehr eindrücklich lässt sich diese Frage am Beispiel der Extrembergsteiger abhandeln, die 8000-er besteigen ohne Sauerstoff. In diesen Fällen müsste wohl davon ausgegangen werden, dass dolus eventualis hinsichtlich einer Schädigung vorliegt, so dass es an der Freiwilligkeit der Schädigung fehlt. Mithin wäre in derartigen Fällen keine Deckung gegeben, es sei denn, der Geschädigte erfriert, weil hier ein überholendes, wiederum gedecktes Ereignis gegeben ist.

3. Kasuistik :

Tauchunfall 1

CaseTex Nr. 0310: Fundort: SUVA-Auszug 1984, Nr. 3
Instanz: EVG 07.02.84

Beim Notaufstieg eines Tauchers - Caissonkrankheit - liegt kein äusserer Faktor vor, so dass nicht von einem Unfall auszugehen ist.
Notaufstieg eines Tauchers aus 4.5m Tiefe mit anschliessendem Lungenriss

Dekompensationstrauma eines Tauchers

CaseTex Nr.: 5183 Fundort: U 203/04
Instanz: EVG 10.11.2004

Allein der sich verändernde Druck des Wassers beim Auftauchen genügt nicht, um eine Programmwidrigkeit, die für die Annahme des Unfallbegriffs erforderlich ist, anzunehmen. Zudem ist kein Fehlverhalten des Tauchers zu erkennen.

Sachverhalt:

X erleidet bei einem Tauchgang ein Dekompressionstrauma und ist seither querschnittgelähmt. Der Tauchpartner schildert den Aufstieg bis auf 5 Metern als problemlos, dann habe X ein Zeichen gemacht und sei ohne den üblichen Halt auf drei Metern bis an die Oberfläche gestiegen. Der Unfallversicherer lehnt ab mit der Begründung, es liege kein Unfallereignis vor. Der Krankenversicherer, der nunmehr belastet ist, ergreift das Rechtsmittel gegen die Verfügung des Unfallversicherers.

Erwägungen:

Der relevante äussere Faktor

Am 13.07.1998 hat das EVG erwogen, dass der normale Wasserdruck auf den Körper kein relevanter äusserer Faktor ist. Dies gilt auch für die Druckveränderung, die durch den normalen Bewegungsablauf des Tauchers beim Ab- und Auftauchen bewirkt wird. Die Veränderung (Zu- oder Abnahme) des Menge des Gases, das sich in Blut und Gewebe lösen lässt, ist ein körperinterner physiologischer Vorgang.

Von einem äusseren Faktor kann erst dann gesprochen werden, wenn ein in der Aussenwelt auftretendes Ereignis den normalen Bewegungsvorgang des Tauchers, also das Verhältnis zwischen Körper und Aussenwelt gewissermassen "programmwidrig" beeinflusst und z.B. beim Auftauchen den Wasserdruck plötzlich stark abfallen lässt. So wäre u.a. der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen, wenn beim Ein- und Ausschleusen mit einem Senkkasten wegen eines Mangels an den Apparaturen oder unrichtiger Bedienung derselben eine allzu rasche Kompression oder Dekompression stattfindet (EVGE 1954 S. 249, 1938 S. 66 f.).

Ungewöhnlichkeit

Ungewöhnlichkeit kann erst angenommen werden, wenn eine Programmwidrigkeit den Auftauchvorgang beeinflusst und zufolge Fehlverhaltens des Tauchers den Druck zu schnell absinken lässt. Allein der sich verändernde Druck des Wassers genügt dabei nicht. Auch ein Fehlverhalten des Tauchers bis zum Beginn der Lähmungserscheinungen ist nicht zu erkennen.

Deutschland

Tauchunfall 3

CaseTex Nr. 3503: Fundort: VersR 1996, 364

In Instanz: OLG Karlsruhe 16.05.95

Ein zu schnelles Auftauchen gilt als plötzliches, von aussen einwirkendes, ungewöhnliches Ereignis : die sog. Caissonkrankheit wird in Deutschland als Unfall betrachtet, in der Schweiz hingegen als Krankheit (siehe dazu EVG vom 10.11.2004, CaseTex Nr.: 5183)

Sachverhalt:

Beim Auftauchen nach einem Tauchvorgang traten bei X beidseits Blindheit, rechtsseitige Lähmung, Kopfschmerzen, Sprachstörungen und Verwirrtheit

(sog. Caissonkrankheit) auf. X wurde vorerst in einer Druckkammer in einer Spezialklinik, anschliessend generell tauchmedizinisch behandelt. Der Kläger macht ein Unfallereignis geltend.

Erwägungen:

Unfallbegriff

Dieser liegt nach den einschlägigen AVB vor, wenn durch ein plötzlich, von aussen auf den Körper einwirkendes Ereignis jemand unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Unfreiwilligkeit bezieht sich auf die Gesundheitsschädigung, nicht auf die Einwirkung.

PLÖTZLICHKEIT des Ereignisses bei zu schnellem Auftauchen

Beim Tauchen werden unter hohem Druck Atemgase in den Körpergeweben gelöst, die bei zu schnellem Auftauchen Gase in Blasenformen in Gehirn, Nervengewebe, Gelenken und im Blut freisetzen. Ein derartiges Ereignis muss sich nicht in Sekundenschnelle abwickeln. Als relativ kurz und damit als plötzlich hat die Rechtssprechung noch einen Zeitraum von 15 bis 20 Minuten angesehen, aber auch längere Zeiträume, wie bspw. 2 Stunden, können dann noch als plötzliche Ereignisse betrachtet werden, wenn der Geschädigte den Schaden nicht erwartet haben darf. Dabei ist aber unerheblich, ob diese Schädigung bei der verkehrsüblichen Sorgfalt voraussehbar gewesen wäre oder nicht.

Von AUSSEN einwirkendes Ereignis

Die Lehre ist sich hinsichtlich der Caissonkrankheit nicht einig, ob ein zu schnelles Auftauchen als äusseres Ereignis betrachtet werden darf oder nicht. Grimm meint, Schädigungen beim zu schnellen Auftauchen seien den inneren Vorgängen zuzuordnen, während hingegen Schädigungen durch zu schnelles Abtauchen wegen des Überdrucks als von aussen einwirkend gelten sollen. Anderer Ansicht ist Pürckhauer, der alle Schädigungen durch Veränderung der Druckverhältnisse oder der Sauerstoffstickstoff Konzentration, die durch zu schnelles Ab- oder Auftauchen entstehen, als von aussen einwirkend betrachtet. So hat das OLG München auch das Fehlen von hinreichenden Sauerstoffbestandteilen in der Höhenatmosphäre für einen Segelflieger als von aussen wirkendes Ereignis gewertet. Der Senat schliesst sich der von Pürckhauer vertretenen Ansicht an. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Veränderungen im Körper eines Tauchers durch einen erhöhten Druck von aussen ausgelöst werden, oder ob ein Unterdruck, der bei nicht richtiger zeitlicher Anpassung zu körperinternen Veränderungen führt, die Schädigung verursacht. Die Caissonkrankheit ist als Unfallereignis zu werten.

Segelflieger

CaseTex Nr. 2529: Fundort: VersR 83, 127

Instanz: OLG München 27.10.81

Auch der Entzug von Sauerstoff ist als „ ein von aussen auf den Körper einwirkendes Ereignis „ zu betrachten und gilt damit als Unfallereignis.

Sachverhalt:

Tod eines Segelfliegers entweder durch Sauerstoffmangel infolge Fluges in grosser Höhe (7000 m) oder aber durch einen Absturz. Fraglich ist, ob der Tod infolge Sauerstoffmangels ein plötzliches, von aussen einwirkendes Ereignis ist, das die Anforderungen an den Unfallbegriff erfüllt oder nicht. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Unvorhersehbarkeit des Ereignisses zu richten.

Erwägungen:

Von aussen einwirkendes Ereignis

Ist das Fehlen von genügend Sauerstoff ein von aussen einwirkendes Ereignis? Ausschlaggebend ist die Auswirkung; würde man bei einem Taucher, dessen Sauerstoffschlauch abgeklemmt wird, Ansprüche aus der Unfallversicherung verweigern, nur weil hier nun der Entzug einer lebenswichtigen Substanz und nicht die Zufuhr einer lebensschädlichen ausschlaggebend ist? Bei einer vernünftigen, interessen- und zweckausgerichteten Auslegung muss auch ein derartiger Vorgang unter den Begriff "von aussen auf den Körper einwirkendes Ereignis" fallen.

"Plötzlichkeit" in zeitlicher Hinsicht

Die Tatsache, dass die sauerstoffarme Atmosphäre erst über einen gewissen Zeitraum hinweg zur Bewusstseinstörung, zur Bewusstlosigkeit und zum Tode führte, steht der Wertung Plötzlichkeit nicht entgegen. Der hier fragliche Zeitraum von 15 bis 20 Minuten erscheint noch als plötzlich; die Rechtsprechung hat auch Vorgänge von zwei Stunden mit dem Prädikat "plötzlich" versehen.

"Plötzlichkeit" in subjektiver Hinsicht

Gemäss BGH (VersR 54, 113ff) enthält der Begriff "Plötzlichkeit" insofern auch eine subjektive Komponente als die Schadenwirkung "unerwartet, nicht vorhergesehen und deshalb dann nicht entrinnbar" sein muss. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob der Versicherte die Schadenwirkung hätte vorhersehen können oder nicht; ausschlaggebend ist nur, ob er tatsächlich die Schadenwirkung nicht erwartet und nicht vorhergesehen hat. Nur eine solche Auslegung des Begriffes der Plötzlichkeit wird dem Sinn der Unfallversicherung gerecht. Denn sonst wäre gerade bei sportlichen Tätigkeiten der Unfallversicherer in weiten Bereichen von der Leistung frei. "So wäre der Wildwasser-Kanufahrer oder der tollkühn auf einem Lawenstrich abfahrende Skifahrer ohne Schutz der Unfallversicherung, wenn er, wie geradezu abzusehen war, verunglückt, also etwa gegen einen Felsen prallt bzw. von einer Lawine erfasst wird".

Dolus eventualis oder bewusste Fahrlässigkeit ?

Ginge man in casu davon aus, dass sich der Vt im Bewusstsein des Sauerstoffrisikos zur Testung der sportlichen Leistungsfähigkeit in diese sauerstoffarmen Höhen wagte, so darf man nicht unterstellen, dass der Vt den Tod erwartet und vorhergesehen hat. Man würde ihn dadurch zum "bedingten Selbstmörder" stempeln. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Vt die Vorstellung gehabt hat, aufgrund seiner Konstitution, Erfahrung und seines Könnens könne er auch in dieser extremen Höhe die Situation beherrschen und wohlbehalten und sicher wieder auf dem Boden landen. Der Vt hat allenfalls "bewusst fahrlässig" gehandelt, jedoch nicht "bedingt vorsätzlich".

Oesterreich

Taucher- oder Caissonkrankheit : Unfall ?

CaseTex Nr.: 5477 Fundort: VersR 2006, 819
Instanz: OGH 30.03.2005

Die bei einem vorschriftsgemäss erfolgenden Aufstieg erlittene Caissonkrankheit ist nicht plötzlich verursacht und damit fehlt es an einem Element des Unfallbegriffes.

Sachverhalt :

Gemäss AVB gilt als Unfall " jedes vom Willen des Vt unabhängigen Ereignis, das plötzlich von aussen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkend, eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht ". X ist ein überdurchschnittlich gut ausgebildeter Taucher, der vorschriftsgemäss aus einer bestimmten Tiefe emporstieg und dennoch eine Caissonkrankheit erleidet. Wegen des in die Blutbahn gelangendem Stickstoff ist er teilweise gelähmt. Der Unfallversicherer lehnt ab.

Erwägungen:

Die Caissonkrankheit ist hier nicht auf ein zu schnelles Auftauchen zurückzuführen. Sie entsteht an sich dadurch, dass bei zu schnellem Auftauchen Atemgase in den Körpergeweben gelöst werden und dann im Gehirn, Nervengewebe, Gelenken und Blut freigesetzt werden. Wohl wirkt die Veränderung des Druckes von aussen auf den Körper ein; auch die Einwirkung von aussen ist gegeben.

In casu fehlt es aber an der Plötzlichkeit; hier wird das Moment des Unerwarteten, nicht Vorhersehbaren und Unentrinnbaren vorausgesetzt. Diese wäre nur dann gegeben, wenn der Vt durch ein unvorhergesehenes Ereignis veranlasst worden wäre, Vorsichtsmassnahmen ausser Acht zu lassen. Wenn das Tauchen nicht durch ungewollte und ungeplante Umstände gestört wird, so ist das Ereignis - die Veränderung der Luftdruck- und Sauerstoffverhältnisse - nicht überraschend und unentrinnbar und somit nicht plötzlich verursacht.

Da der Aufstieg vorschriftsgemäss erfolgte, liegt kein Unfallereignis vor.

Unfall, Barotraume, Caissonkrankheit, Krankheit, Auslegung, Rechtsfortbildung, äusseres Ereignis, Plötzlichkeit, Unfallversicherung, Freiwilligkeit, Auslegung, Unfallbegriff, AVB, Schadenminderung, Herbeiführung, Verschulden, ssubjektives, objektives, Anzeigepflicht, Schadenanzeige, Belegpflicht, UVV 9